



Abwassertarif

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 23 Absatz 4 des Organisationsreglements vom 2. Dezember 2003 und Artikel 25 Absatz 2 des Reglements über die Entsorgung des Abwassers (Abwasserreglement) vom 2. Dezember 2003, folgenden

Abwassertarif

Anschlussgebühren **Art. 1** ¹ Der Gebührensatz pro BW beträgt Fr. 100.--.

² Für die Berechnung gilt folgende Abstufung:

0 m - 50 m	100 %
51 m - 100 m	80 %
101 m - 150 m	60 %
über 150 m	50 %

³ Der gültige Gebührenansatz für Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, beträgt pro m² entwässerte Fläche Fr. 8.--.

⁴ Für die Einleitung von Regenabwasser in die öffentliche Sauberwasserleitung wird folgende Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche erhoben:

bis 500 m ²	Fr. 4.00
501 m ² - 750 m ²	Fr. 3.50
751 m ² - 1000 m ²	Fr. 3.00
1001 m ² - 1500 m ²	Fr. 2.50
über 1500 m ²	Fr. 2.00

⁵ Die Anschlussgebühr für das Einleiten von Sickerwasser oder Brunnenabwasser gemäss Art. 13 Abs. 5 des Reglements beträgt Fr. 500.--.

Grundgebühren **Art. 2** ¹ Die Grundgebühr für das Einleiten von Abwasser aus Gebäuden gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b des Abwasserreglements beträgt:

- a* Fr. 140.-- pro bewohnbare Wohnung.
- b* Fr. 70.-- pro bewohnbares 1-Raum-Studio mit Küche oder Koch-nische
- c* Fr. 50.-- pro Bewohnergleichwert (BGW) bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Die Grundgebühr für das Einleiten von Regenabwasser von Hof- oder Dachflächen oder von Hauszufahrten und Strassenflächen gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d des Reglements beträgt:

a 11 Franken pro 50 m² entwässerte Fläche oder einen Teil davon, wenn das Wasser in eine öffentliche Sauberwasserleitung eingeleitet wird,

b 11 Franken pro 50 m² entwässerte Fläche oder einen Teil davon, wenn nur die Möglichkeit des Anschlusses an eine öffentliche Mischwasserleitung besteht,

c 45 Franken pro 50 m² entwässerte Fläche oder einen Teil davon, wenn das Wasser in eine Schmutzwasserleitung eingeleitet wird.

³ Die Grundgebühr für das Einleiten von Sickerwasser oder Brunnenabwasser in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Reglements beträgt 230 Franken.

⁴ Für nicht ganzjährig benutzbare Gebäude (z. Bsp. Neu- und Umbau, Abbruch, Schadenereignis etc.) ist die jährliche Grundgebühr anteilmässig nach Anzahl Monaten geschuldet.

Verbrauchsgebühren

Art. 3 ¹ Die Verbrauchsgebühr gemäss Artikel 16 Abs. 1 des Abwasserreglements beträgt Fr. 1.50 pro m³.

² Sofern eine Messung nicht möglich ist, wird der Verbrauch gemäss VSA-Richtlinie durch den Gemeinderat geschätzt (200 l pro Person und Tag).

Erläss

Art. 4 ¹ Die Grundgebühr für die betroffene Wohneinheit wird erlassen, wenn die Warm- und die Kaltwasserzufuhr beim Waschbecken in der Küche durch den Brunnenmeister plombiert wurden und hier somit kein Wasser mehr bezogen werden kann.

² Die Plombierung des Wassers in einer Wohnung muss bei der Gemeinde schriftlich verlangt werden und kostet Fr. 150.-- / Wohneinheit.

³ Wird die Wohneinheit wieder bewohnt, ist der Gemeinde vorgängig eine schriftliche Meldung zu machen. Anschliessend wird diese den Brunnenmeister mit der (kostenlosen) Entfernung der Plombe beauftragen.

Mehrwertsteuer **Art. 5** Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Gebühren nach Artikel 1 bis 3 geschuldet.

Inkrafttreten **Art. 6** Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Der vorliegende Tarif (Verordnung) wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018 genehmigt.

Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hansueli Mürner

Simon Hari

Veröffentlichung

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Frutiger Anzeiger vom 28. Dezember 2018 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 28. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber:

Simon Hari